



## Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 08.10.2024/ mc

# 3463 Friedhofsbaulinie Blözen und Mutation Zonenplan Siedlung

---

## 1. Ausgangslage

Der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Friedhof» beinhaltet die Parzellen Nrn. 2709 und 2737. Gemäss § 95 des Raumplanungs- und Baugesetzes BL (RBG) ist für Bauten und Anlagen ein Abstand von 20m zum Friedhof einzuhalten. Dies bedeutet, dass das bestehende Einfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 6556 der Bestandegarantie gemäss § 110 RBG unterliegt. Das Gebäude darf also nur noch erhalten, aber nicht neu gebaut werden. Auf der noch unbebauten Parzelle Nr. 5786 ist der Abstand von 20m einzuhalten, dadurch ist die Parzelle nicht mehr zweckmässig überbaubar. Dies widerspricht dem Grundsatz der inneren Verdichtung und der haushälterischen Nutzung des Bodens. Mit der Planung soll eine klare rechtliche Situation geschaffen werden.

## 2. Erwägungen

Die Überlegungen zur Festlegung der Friedhofsbaulinie werden im Planungsbericht detailliert ausgeführt. Die wesentlichen Punkte sind folgende:

Die Friedhofsbaulinie wird entlang der bestehenden Fassade des EFH am Blözenweg 42 geführt. Sie liegt somit 11.50m von der Grenze der Parzelle Nr. 2709 bzw. dem Friedhofsgelände entfernt.

Die Parzelle Nr. 2737 liegt zwischen dem Friedhof und der Wohnzone. Sie dient bereits heute als Pietätsabstand zur Friedhofsanlage und ist in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Friedhof» zugeordnet. Sie ist somit nicht überbaubar. Da sie jedoch ausserhalb des Friedhofs liegt und nicht im Besitz der öffentlichen Hand ist, soll sie in eine Grünzone überführt werden.

Mit der kantonalen Vorprüfung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass mit der Umzonung in eine Grünzone die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) aufgehoben werden muss. Für den Friedhof gilt weiterhin die LES II. Dies wurde auf dem Mutationsplan zum Zonenplan Siedlung neu so vermerkt.

Die öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte vom 30. August bis 16. September 2024. Es wurden keine Eingaben aus der Bevölkerung eingereicht.

## 3. Beschluss

- 3.1 Der Baulinienplan «Friedhof Blözen» wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.
- 3.2 Die Mutation «Friedhof Blözen» zum Zonenplan Siedlung und Lärmempfindlichkeitsstufenplan wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Beilagen

- Planungsbericht «Friedhof Blözen» (*orientierend*)
- Baulinienplan «Friedhof Blözen»
- Zonenplan Siedlung und Lärmempfindlichkeitsstufenplan - Mutation «Friedhof Blözen»